4. Die Arbeitsstunden fallen bei durchgehender Arbeitszeit in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei nichtdurchgehender Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Mittagspause darf 2 Stunden nicht überschreiten.

Die Berteilung der Arbeitsstunden wird vom Arbeitgeber unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiters schaft des Betriebes oder örtlich sestgelegt. Sie soll in der Regel so ersolgen, daß auf jeden Arbeitstag 8 Stunden entsfallen.

5. Sollen einem wirtschaftlichen oder allgemeinen Bedürfnis entsprechend Arbeitsstunden an einem Tage ausfallen, so sind die ausfallenden Arbeitsstunden vorzuarbeiten oder nachzuholen. Diese Arbeitsstunden sind keine Ueberstunden. Die Berteilung der ausfallenden Stunden soll unter Mitwirkung der gesetzlichen Bertretung der Arbeitnehmer erfolgen. Bei Gas-, Strom- und Lichtsperre oder Brennstoffmangel kann die Arbeitszeit auch auf eine andere als die übliche Zeit verlegt werden.

6. Pausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Bei durchgehender Arbeitszeit sind zu gewähren: mindestens eine Viertelstunde für Frühstück und eine halbe Stunde für Mittagessen, wenn nicht im Einvernehmen des Arbeitgebers mit den Arbeitnehmern des Betriebes andere Vereinbarungen

erfolgen.

7. Die Arbeitszeit ist unbedingt einzuhalten.

Die Arbeiterschaft ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten, d. h. beim Beginn der festgesetzten Arbeitszeit im Betriebe arbeitsbereit und dis zum Beginn der Pausen dzw. dis zur Beendigung der Arbeitszeit wirklich tätig zu sein.

Soweit Arbeitsordnungen vorhanden sind, ist dieser Ab-

fat darin aufzunehmen.

8. Bei teilweiser Verfürzung der Arbeitszeit oder gänzslicher Einstellung des Betriebes infolge höherer Gewalt oder sonstiger durch den Arbeitgeber nichtverschuldeter Umstände kann der Arbeitgeber verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit, sosenn sich spätestens in der darauf folgenden Woche die Notwendigkeit der Ueberzeitarbeit ergibt, dis zu 20 Stunzben innerhalb der nächsten 4 Wochen im Rahmen einer tägslichen 10stündigen Arbeitszeit nachgeholt wird.